

# RS Vwgh 1995/1/25 93/03/0097

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 25.01.1995

## Index

40/01 Verwaltungsverfahren

## Norm

AVG §62 Abs4;

VStG §44a;

## Rechtssatz

Daß die Durchführung der Richtigstellung im Ausspruch der Berufungsbehörde und nicht durch einen gesonderten Berichtigungsbescheid erfolgte, kann nicht als rechtswidrig erkannt werden.

## Schlagworte

Spruch der Berufungsbehörde (siehe auch AVG §66 Abs4 Besondere verfahrensrechtliche Aufgaben der Berufungsbehörde Spruch des Berufungsbescheides)

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1995:1993030097.X01

## Im RIS seit

20.11.2000

## Zuletzt aktualisiert am

05.03.2013

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)